

STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER



Postanschrift: Stadt Leipzig - 04092 Leipzig

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Telefon/Telefax

E-mail

Datum

08.11.2004

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)

Sehr geehrte Frau Scheel,

ich bedanke mich recht herzlich, dass Sie der Stadt Leipzig die Möglichkeit einer Anhörung zu einem Gesetzentwurf geben, welcher auch finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen zeitigt. Leider ist es mir aus terminlichen Gründen nicht möglich, an der Anhörung am 09.11.2004 teilzunehmen, will mit diesem Schreiben jedoch die Möglichkeit nutzen, schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Prinzipiell begrüßt die Stadt Leipzig Regelungen, die zu mehr Rechts- und Planungssicherheit führen. Da mit dem Gesetzentwurf Zeiträume festgeschrieben werden, in denen Ansprüche des Entschädigungsfonds geltend gemacht werden sollen, dient das dem Ziel der Planungssicherheit. Die Intension des Gesetzentwurfes wird demnach begrüßt.

Regelung zur Verjährungsfrist

Rechtliche Unsicherheit scheint bisher in der Frage zu bestehen, ob der seit dem 01.01.2002 geltende neue § 195 BGB, nach dem die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt, auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Entschädigungsfonds gilt. Vor dem Hintergrund einer Rechts- und Planungssicherheit ist eine deutliche Verjährungsregelung im Entschädigungsgesetz wünschenswert. Dies sollte hingegen nicht in Form einer gesetzlichen Weisung an die zuständigen Behörden, wie der Gesetzentwurf vorsieht, erfolgen, sondern es sollte explizit der Verjährungsbestand in der Gesetzesnorm benannt werden.

Die geplante Festlegung, dass die Höhe der Entschädigung innerhalb von fünf Jahren festzusetzen ist, wird als problematisch angesehen. Diese „verdeckte“ Verjährungsregelung stellt, abweichend von § 195 BGB, ein allein dem Bund zugute kommendes Sonderrecht dar. Die Rechtmäßigkeit

STADTKAEMMEREI



Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
Telefon (03 41) 1 23-0
internet: www.leipzig.de

Zahlungsverkehr Stadtfinanzkasse – Bankverbindungen:

Sparkasse Leipzig	Kto. 101 000 1350	BLZ 860 555 92
Bay Hypo- u. Vereinsbank	Kto. 841 055 0	BLZ 860 200 86
Commerzbank Leipzig	Kto. 100 800 2	BLZ 860 400 00
Deutsche Bank Leipzig	Kto. 017 001 1100	BLZ 860 700 00

Dresdner Bank Leipzig	Kto. 07 107 006 00	BLZ 860 800 00
Postbank Leipzig	Kto. 678 12 904	BLZ 860 100 90
Auslandszahlungsverkehr (EU-Standardüberweisung)		
IBAN DE76 8605 5592 1010 0013 50		BIC: WELA2E33XXX

dieser Sonderregelung wird in Frage gestellt und ganz allgemein auf Artikel 19 des Grundgesetzes verwiesen.

Es wird empfohlen, in das Gesetz in Anlehnung an § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren aufzunehmen. Dies dient der Rechtssicherheit.

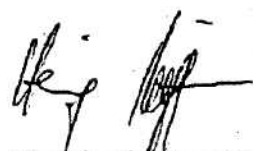
Aufnahme einer Regelung zum Erlöschen der Abführungsansprüche

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form beinhaltet lediglich eine Ordnungsvorschrift für die zuständigen Behörden ohne Sanktionsmechanismus. Aus Gründen einer zeitnahen Bearbeitung der Abführungsansprüche sowie einer Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit ist es aus kommunaler Sicht wünschenswert, in Analogie zu § 7, Abs. 8, Satz 2 Vermögensgesetz ein Erlöschen der Abführungsansprüche zu regeln, sofern sie nicht bis zu einem bestimmten Stichtag durch Festsetzungsbescheid geltend gemacht worden sind.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Lage der Kommunen in Gänze, der sich abzeichnenden desaströsen finanziellen Entwicklung in den kommenden Jahren und der damit zusammenhängenden Planungsunsicherheit ist ein frühestmöglicher Stichtag für ein Erlöschen der Abführungsansprüche angezeigt. Es wird der 31.12.2006 empfohlen.

Sehr geehrte Frau Scheel, eine Berücksichtigung oben genannter Punkte in dem Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz dient nicht nur den kommunalen Interessen, die die Stadt Leipzig hier vertritt, sondern unterstützt auch das Ziel von mehr Rechts- und Planungssicherheit, was in aller Interesse sein sollte. Ich hoffe, mit diesem Schreiben einem konstruktiven Gesetzgebungsverfahren gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Henning Brüggemann
Amt. Amtleiter der Stadtkämmerei